

Wille seinen Ausgang stets im Bewußtsein der Persönlichkeit nimmt und die Willenshandlung jeweils durch das Bewußtsein vermittelt wird¹³.

Ich halte es nicht für erforderlich, diesen Fähigkeitsbegriff noch mit der Willensbestimmungsfähigkeit zu verbinden. Diese zweite Seite des formal-psychologischen Handlungsablaufs ist in dem gesellschaftsbezogenen Fähigkeitsbegriff bereits enthalten. Durch die Klarheit über das gesellschaftliche Wesen der Verantwortlichkeit könnte auch im Wege der gesetzlichen Neuregelung erreicht werden — soweit wie irgend möglich und trotz aller fließenden Übergänge —, den Fall der bei einem Jugendlichen vorhandenen mangelhaften Bewußtseinsreife von dem Fall der Unzurechnungsfähigkeit auf Grund ernsthafter Störungen und krankhafter psychischer Prozesse abzugrenzen¹⁴. Daß ein Bedürfnis nach Klarheit besteht, haben die früheren Diskussionen über das Verhältnis von § 4 JGG und § 51 StGB mit allen praktisch-politischen Schlußfolgerungen gezeigt¹⁵.

Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen oder Indizien akute oder chronische Zustände beim Täter sichtbar werden, die die Fähigkeit ausschließen, einer bestimmten Einsicht gemäß zu handeln, wird zu prüfen sein, ob der Fall der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit vorliegen kann. Dabei wird es sich eben nicht mehr um auflösbare Retardierungen im Prozeß der gesellschaftsbezogenen Bewußtseinsbildung handeln, sondern um bestimmte individuell-psychische Prozesse, die einen medizinischen Krankheitswert haben oder sich ihm annähern. Der bekannteste Fall ist der der Alkoholintoxikation. Die

¹³ vgl. Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1958, S. 628. Darauf weist Lekschas ebenfalls hin, a.a.O., S. 374.

¹⁴ vgl. hierzu den bereits zitierten Aufsatz von Hinderer in Staat und Hecht 1958, Heft 12, S. 1290.

¹⁵ Siehe z. B. Hahn, NJ 1957 S. 149 f. und die dort angegebenen Quellen.

Alkoholvergiftung schließt auch bei der heutigen gesetzlichen Regel nicht die Verantwortlichkeit nach § 4 JGG aus, sondern kann — unter Berücksichtigung des § 330 a StGB — Bedeutung für § 51 StGB erlangen.

Bei krankhaften psychischen oder diesen gleichwertigen Prozessen oder Störungen wird es allerdings notwendig sein, nach wie vor zwischen Einsichtsfähigkeit einerseits und Willensbestimmungsfähigkeit andererseits zu unterscheiden. Der klassische Fall des Morphisten, der in seiner Sucht Rezeptfälschungen oder andere Straftaten zur Befriedigung seiner Bedürfnisse begeht, beweist das zur Genüge. Er ist zwar durchaus fähig, die gesellschaftliche Bedeutung der Fälschungen u. dgl. zu erkennen, vermag aber nicht mehr, dieser Einsicht gemäß zu handeln. Der Widerspruch zwischen Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit läßt sich in solchen Fällen an Hand objektiver Kriterien und — meistens — durch Sachverständigengutachten in seiner Bedeutung für die Frage der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 StGB klären. Insoweit muß bei der gesetzlichen Neuregelung der Voraussetzungen für die *Unzurechnungsfähigkeit* auf Grund krankhafter Störungen der Geistestätigkeit die Einsichtsfähigkeit alternativ neben der Willensbestimmungsfähigkeit genannt werden. Für die Regelung der Prüfungspflicht bei jugendlichen Tätern ist es aus den genannten Gründen nicht notwendig. Ich schlage daher folgende Regelung vor:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat über 16, aber noch nicht 18 Jahre alt und auf Grund seiner körperlichen und gesellschaftlichen Entwicklung fähig ist, die gesellschaftliche Bedeutung seiner Handlung zu erkennen.“

Die Zurückführung dieser Bestimmung auf ihren wesentlichen gesellschaftspolitischen Inhalt und der Versuch einer Grenzziehung zum Fall der Unzurechnungsfähigkeit auf Grund krankhafter Störungen bedarf einer weiteren Diskussion, zu der dieser Artikel beitragen sollte.

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Globke — Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit

Von HANS-GERHARD CHEIM, ALFRED KUTSCHKE und PETER PRZYBYLSKI, Berlin

„Kann ein Staat, so frage ich, in dem die Verantwortlichen für die Ermordung von Millionen unschuldiger Menschen in Amt und Würden sitzen und sogar Regierungspositionen bekleiden, kann ein solcher Staat als rechtmäßiger deutscher Staat angesehen werden? Ich sage nein. Nur der deutsche Staat kann Anspruch erheben, ein rechtmäßiger deutscher Staat zu sein, der die Schande der Menschenverachtung vom deutschen Namen wäscht und dafür sorgt, daß die guten, humanistischen Traditionen im deutschen Volke herrschen. Ein solcher Staat ist die Deutsche Demokratische Republik.“

(Aus der programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960)

Sechs Millionen ermordete jüdische Menschen in Europa, vergast, erschlagen, zu Tode gehetzt — das ist die Bilanz der Judenverfolgungen durch das Nazi-Regime, das erschütternde Ergebnis der faschistischen Rassenlehre. Die Rassenfrage war das Kernstück der

faschistischen „Weltanschauung“, die ideologische Grundlage der Hitler-Barbarei. Die Blut-und-Boden-Mystik diente zur „Rechtfertigung“ der Versklavung fremder Völker und der Annexion fremder Gebiete durch die „hochwertige nordische Herrenrasse“.

Das Geschwätz von der „rassischen Minderwertigkeit“ anderer Völker ist nichts anderes als die ins Biologische übertragene Forderung nach der „Freiheit zur Ausbeutung“, denn zur Versklavung gehört — gleichgültig, ob im Sklavenzeitalter oder im Imperialismus — notwendigerweise die Ideologie, daß der Sklave „rassisch minderwertig“ sei!

¹ Diese gesellschaftlich-ökonomische Wurzel des Rassismus hat bereits der große russische revolutionäre Demokrat Tschernyschewski in seiner Arbeit „Über die Rassen“ (in: Ausgewählte philosophische Schriften, Moskau 1953, S. 273 und 258) bloßgelegt: „Alle Rassen stammen von den gleichen Vorfahren ab. Alle Besonderheiten, durch die sie sich voneinander unterscheiden, sind historisch entstanden... Die Sklavenhalter waren Männer der weißen Rasse, die Sklaven waren Neger, deshalb nahm die Verteidigung der Sklaverei in den gelehrten Abhandlungen die Form der theoretischen Behauptung an, es gebe einen grundlegenden Unterschied zwischen den verschiedenen Menschenrassen.“